



# Gemeindeamt

## Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Tel. 04277/2276, Fax DW 16

E-Mail: [glanegg@ktn.gde.at](mailto:glanegg@ktn.gde.at), Internet: [www.glanegg.gv.at](http://www.glanegg.gv.at)

Zahl:004-1/2017-4

Glanegg, 21.12.2017

Bei Eingaben bitte  
diese Zahl angeben

Auskünfte: AL Rudolf Markus  
E-Mail: [markus.rudolf@ktn.gde.at](mailto:markus.rudolf@ktn.gde.at)

**Betrifft: 4. Gemeinderatssitzung 2017**

### Niederschrift über die Sitzung des

## GEMEINDERATES

**am Mittwoch, den 20. Dezember 2017 mit Beginn um 19.30 Uhr  
im Gemeindeamt Glanegg, Sitzungssaal**

Die Sitzung wird vom Bürgermeister im Sinne des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998 i.d.g.F. einberufen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Voranschlag 2018
5. Kindergartenordnung NEU
6. Antrag Dr. Fritz Schumann – Aufhebung Aufschließungsgebiet
7. Vermessungsurkunde ÖBB-Infrastruktur AG/öffentliches Gut
8. Vermessungsurkunde Brenner-Mißbichler-Steiner/öffentliches Gut
9. Auftragsvergabe Sperr- und Sondermüllsammlung 2018 und Straßenkehrarbeiten 2018-2020
10. Anträge der FF Glanegg/Maria Feicht - Neuanschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges und eines neuen Rettungsgerätes (Rettungsschere)
11. Straßensanierungsprojekt 2018/2019 – Änderung in der Beschlussfassung KBO und K-RegF; Finanzierungsplan NEU; Beschlussfassung inneres Darlehen – Kanal Rücklage

#### Nicht öffentlicher Teil

12. Personalangelegenheiten

**Anwesende:**

1. Bgm. Guntram SAMITZ, 9555 Glanegg 28
2. 1. Vzbgm. Wolfgang LEITNER, 9555 Kadöll 26
3. 2. Vzbgm. Arnold PACHER, 9556 Tauchendorf 21
4. MdGV Mag. Bernhard GUTLEB, 9555 Glanegg 100
5. MdGR Gerald STROMBERGER, 9555 Gösselsberg 9
6. ErsatzMdGR Mario MALLE, 9555 Mautbrücken 8 (für Brigitte Pekastnig)
7. MdGR Horst PITTER, 9556 Tauchendorf 11
8. MdGR Walter GUGLER, 9555 Friedlach 12
9. MdGR Horst SCHERIAU, 9555 Glanegg 88
10. MdGR Dominik SCHERWITZL, 9556 Tauchendorf 18
11. MdGR Martin SCHUSSER, 9555 Schwambach 26
12. MdGR Karl LOTTERITSCH, 9555 Kadöll 34
13. MdGR Gerhild ZAISER-EBNER, 9556 Tauchendorf 6
14. MdGR Franz HABERL, 9556 Tauchendorf 22
15. MdGR Arnold GÖSSINGER, 9556 St. Leonhard 4

**Schriftführer:** AL Markus RUDOLF

**Zu Punkt 1)**

**Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit  
gem. § 37 K-AGO**

**Antrag des BGM Punkt 11) auf Erweiterung der Tagesordnung:**

**Punkt 11) Straßensanierungsprojekt 2018/2019 – Änderung in der Beschlussfassung KBO und K-RegF; Finanzierungsplan NEU; Beschlussfassung inneres Darlehen – Kanal Rücklage**

**Beschluss: Die Erweiterung um den Punkt 11) wird einstimmig mit 15:0 Stimmen angenommen.**

**Anschließend wird die Tagesordnung einstimmig mit 15:0 Stimmen angenommen!**

**Zu Punkt 2)**

**Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO**

**Zu Punkt 3)**

**Bericht des Bürgermeisters**

**Zu Punkt 4)**

**Voranschlag 2018**

**Stellenplan 2018**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die nachstehende Verordnung - Stellenplan 2018.**

Zahl: 011-0/2018

Betr.: Stellenplan per 01.01.2018

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2017, wird verordnet:

## § 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100 RUDOLF Markus	-	B	VII	F-ID3	57
100 EBNER Christine	-	C	V	AK-SSB2B	36
65 HILPERT Margit	-	P5	III	TH-RP2	18
100 PLUCH Michaela	-	C	V	AK-SSB4	42
100 SCHNABL- KOGLER Astrid	-	D	III	AK-SSB2A	36
100 HILPERT Roswitha	-	K		EP-PL2	45
100 KOGELNIG Anna- Maria	Karenz	K		EP-PFK2	39
100 PLESCHBERGER Sabine	Karenz-Vertretung, befristet	P3	III	EP-PK2	27
37,5 MORAK Gabriele	befristet, wegen Erfüllung des Betreuungsschlüssels	K		EP-PFK2	39
81,25 LUBACH Lisa	-	K		EP-PFK1	36
75 MIKLAUTZ Erna	-	P3	III	EP-PK2	27
50 KOHLWEISS Elke	-	P3	III	EP-PK2	27
62,5	-	P3	III	EP-PK2	27

ZECHNER Kerstin					
50 PRISLAN Ingrid	-	P5	III	TH-RP2	18
65 MALLE Sylvia	-	P5	III	TH-RP2	18
100 PLESCHUTZNIG Hermann	-	P1	V	TH-AT2B	36
100 REMSCHNIG Michael	-	P2	V	TH-HFK3	33
100 HACKEL Franz	-	P4	III	TH-HK4	27
100 DI QUERK Hans-Jörg	-	B	VII	TH-FT2	45

## § 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### Kassenkredit 2018

**Beschluss:** Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit **15:0 Stimmen**, den Kassenkredit 2018 wie folgt:

**Aufnahme des Kassenkredites 2018 in der Höhe von € 400.000 bei der Sparkasse Feldkirchen lt. Angebot vom 04.12.2017 mit einem Sollzinssatz fix auf 1 Jahr 0,830 % vom 1.1.2018 bis 31.12.2018.**

### Stundensätze 2018

**Beschluss:** Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit **15:0 Stimmen**, die Stundensätze für 2018 wie folgt:

Stundensatz für Arbeitsstunden	<b>€ 20,00</b>
Stundensatz für Maschinenstunden	<b>€ 30,00</b>

### Ordentlicher Haushalt und außerordentlicher Haushalt 2018

## V e r o r d n u n g

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wurde gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, i.d.g.F. in der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2017, Zl.: 004-1/2017-4, wie folgt festgestellt:

### §86 / Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen Voranschlag mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

<b>a) Ordentlicher Voranschlag</b>	
Summe der Einnahmen	€ 3.791.900
Summe der Ausgaben	€ 3.791.900
Ausgleich	€ 000
<b>b) Außerordentlicher Voranschlag</b>	
Summe der Einnahmen	€ 325.000
Summe der Ausgaben	€ 325.000
	€ 000
<b>c) GESAMTAUSGABEN</b>	€ 4.116.900
<b>GESAMTEINNAHMEN</b>	€ 4.116.900
<b>GESAMT</b>	€ 000

#### **§86 / Deckungsfähigkeit**

Gemäß der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, i.d.g.F, sind Ausgaben des ordentlichen Haushaltes gegenseitig deckungsfähig, wenn zwischen ihnen nach ihrer Zweckbestimmung ein enger verwaltungsmäßiger und sachlicher Zusammenhang besteht.

Gemäß §86 Abs.11 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO i.d.g.F., sind Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes innerhalb eines Vorhabens deckungsfähig, wenn zwischen ihnen nach ihrer Zweckbestimmung ein enger verwaltungsmäßiger und sachlicher Zusammenhang besteht.

#### **§86 / Wirksamkeitsbeginn:**

Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den ordentlichen Voranschlag 2018 und den außerordentlichen Voranschlag 2018, wie oben verordnet.**

#### **Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2018-2022**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 14:1 Stimmen (Gerald Stromberger), den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2018 – 2022 wie folgt:**

## MITTELFRISTIGER INVESTITIONSPLAN 2018-2022

FP:3FE3-33/1-2007 Erweiterung		FP/2017	2018	2019	2020	2021	2022
WIG/ Mehrausgaben TKE/Bioheizanlage Hackgutlager, Betriebsausstattung: KG/VS (€ 461.000 netto)			€	€	€	2022	€
Ausgaben:		450.000	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Einnahmen:	BZ Rückzlg.Darl./Zinsen	150.000	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Summe Ausgaben			50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Summe Einnahmen:			50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00

kein FP 2018		FP	2016-2018	2019	2020	2021	2022
Straßensanierung			€				
Ausgaben:	Kosten € 2,7 Mill.	2.700.000	396.000	226.000	226.000	226.000	226.000
Einnahmen:	KBO Förderg.	500.000					
	RFD/BZ	1.350.000					
	BZ	850.000	396.000	226.000	226.000	226.000	226.000
Summe Ausgaben			396.000	226.000	226.000	226.000	226.000
Summe Einnahmen:			396.000	226.000	226.000	226.000	226.000

FP:03FE3-7/1-2016 (002/2016) 9.6.2016		FP	2018
Inneres Darlehen an KA lt. Prüfbericht			€
Ausgaben:	Darlehn-Rückzahlung	92.000	30.000,00
Einnahmen:	BZ	62.000	30.000,00
Summe Ausgaben			30.000,00
Summe Einnahmen:			30.000,00

BZ- mittelfristig laut Schreiben vom

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtinvestition:					
vorauss.jährl.Bedarfszuweisung:	476.000,00	276.000,00	276.000,00	276.000,00	276.000,00

### Zu Punkt 5)

#### Kindergartenordnung NEU

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die nachstehende Verordnung.**

## Kinderbetreuungsordnung

in Entsprechung des § 14 des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idgF, für den **Kindergarten der Gemeinde GLANEGG.**

### § 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung – alterserweiterte Kinderbetreuung). Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt,
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
  - c) die Anmeldung durch den od. die Erziehungsberechtigten,
  - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
  - e) die schriftliche Verpflichtung des od. der Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten,
  - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.
3. Behinderte (beeinträchtigte) Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung (Beeinträchtigung) eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
  4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet jedes Jahr im März statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme findet alljährlich mit Schulbeginn statt.

## **§ 2 Vorschriften für den Besuch**

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausen Tasche.
5. Die Hausschuhe und die Jausen Tasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

### **Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der

Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

### **§ 3 Betriebszeit**

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:  
**Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 17.00 Uhr.**
3. Der Kindergarten bleibt geschlossen:  
**In den Weihnachtsferien.**

### **§ 4 Beitrag**

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten (lt. jeweils gültigen Tarif, Beschluss des Gemeinderates).

### **§ 5 Austritt und Entlassung**

1. Der Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres ist spätestens 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
  - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
  - b) das Kind einen psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
  - c) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung , die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsberechtigten befürchten lassen,
  - d) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung,
  - e) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes),
  - f) nicht zeitgerechtes Einzahlen des Elternbeitrages.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).



**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Kinderbetreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.01.2018 Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2017 zugrunde.

**Zu Punkt 6)**

**Antrag Dr. Fritz Schumann – Aufhebung Aufschließungsgebiet**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, auf Grund des geologischen Gutachtens der Abteilung 8, Uabt. Geologie und Gewässermonitoring vom 22.11.2017, Zahl: 08-BA-1312/2-2017, für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes am Grdst. Nr. 463/15, KG 72320 Maria Feicht das erforderliche Verfahren einzuleiten und der Aufhebung zuzustimmen.**

**Zu Punkt 7)**

**Vermessungsurkunde ÖBB-Infrastruktur AG/öffentliches Gut**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Walter Sammer, 9020 Klagenfurt, vom 14.12.2016, GZ 4269/16.**

**Zu Punkt 8)**

**Vermessungsurkunde Brenter-Mißbichler-Steiner/öffentliches Gut**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vermessungsurkunde von Vermessung Buchleitner&Kirchner, 9020 Klagenfurt, vom 30.10.2017, GZ 125/B/11.**

**Zu Punkt 9)**

**Auftragsvergabe Sperr- und Sondermüllsammlung 2018 und  
Straßenkehrarbeiten 2018-2020**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag für die Sperr- und Sondermüllsammlung ohne Autowrackentsorgung 2018 der Firma Huber Entsorgungs-GesmbH, 9560 Feldkirchen, lt. Anbot vom 10.10.2017, zu erteilen.**

**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag Kehrarbeiten zum Preis von € 58,50 excl. MwSt. der**

**Firma Haberl Mähbetrieb, Glanegg, Paindorf, lt. Anbot vom 22.10.2017 für 2018 bis 2020, zu erteilen und die kostenlose Autowrackentsorgung der Fa. KORAK, 9371 Brückl, zu übertragen.**

**Zu Punkt 10)**

**Anträge der FF Glanegg/Maria Feicht - Neuanschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges und eines neuen Rettungsgerätes (Rettungsschere)**

**Grundsatzbeschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, grundsätzlich, abhängig von der Finanzierung bzw. finanziellen Möglichkeit, die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges und den Ankauf eines Feuerwehrgerätes (Rettungsschere) für die FF Glanegg/Maria Feicht.**

**Zu Punkt 11)**

**Straßensanierungsprojekt 2018/2019 – Änderung in der Beschlussfassung KBO und K-RegF; Finanzierungsplan NEU; Beschlussfassung inneres Darlehen – Kanal Rücklage**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, beim Kärntner Regionalfonds (K-RegF) den abgeänderten Finanzierungsbedarf von 1.350.000 € bzw. die Änderung bei der Projektfinanzierung des KBO-Antrages.**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, ein inneres Darlehen aus der Kanal Rücklage von rund € 408.000 nach § 69 Abs. 4 der K-GHO (Kärntner Gemeindehaushaltsordnung) für das Straßensanierungsprojekt 2018/2019 in Anspruch zu nehmen, wobei die Refinanzierung über die jährlichen frei verfügbaren Bedarfszuweisungen erfolgt und eine jährliche bankübliche Verzinsung erfolgt.**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den abgeänderten nachstehenden Finanzierungsplan für das Strassensanierungsprojekt 2018/2019 (Gemeindestraßen/Sanierungen), zu beschließen:**

**INVESTITIONSAUFWAND – Gemeindestraßen/Sanierungen**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr In 1000,-Euro Beträgen				
		2017	2018	2019	2020	2021
Reine Baukosten	2.700		1.700	1.000		
Amts-/Betriebs Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlußkosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						

Maschinen/masch. Anlagen						
Fahrzeuge						
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.700</b>		<b>1.700</b>	<b>1.000</b>		

Bautechnische Daten: (bei Hochbauten):

### FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr (In 1.000,-Euro Beträgen)				
		GR-Beschluß 2016 2017	2018	2019	2020	2021
Vermögensveräußerungen						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
AdKLRG, KBO 25 % (v.2.000.000€)	500		250	250		
Bedarfszuweisung 2016		41				
Bedarfszuweisung 2017		110	245			
Regionalfondsdarlehen Rückzlg mittels jährl. BZ bis 2025 ab 2020	1.350		1.350			
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						
Landeszuschüsse/-beiträge						
<b>BZ nach Abzug v. Tilg.RFD</b>				46		
Inneres Darlehen von Kanal-RL				408		
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.700</b>	<b>151</b>	<b>1.845</b>	<b>704</b>		

\*\* Die Darlehen (Schuldaufnahmen für Investitionszwecke) sind grundsätzlich nach der in der VRV (Postenverzeichnis) vorgesehenen Ordnung (siehe auch Kontierungsleitfaden) einzutragen. Für folgende spezielle Darlehen sind eigene Rubriken vorzusehen: Wasserwirtschaftsfondsdarlehen, Wohnbauförderungsdarlehen, AI-Kredite, Darlehen der Kommunalkredit-AG, Schulbaufonds-Erstattungsdarlehen.

**Da der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist, dankt der Vorsitzende den Zuhörern für ihre Teilnahme.**

### **Fertigung der Sitzungsniederschrift:**

Der Vorsitzende:

.....  
**Bgm. Guntram SAMITZ**

Der Schriftführer:

.....  
**AL Markus RUDOLF**

Mitglied des Gemeinderates

.....  
**MdGR Martin SCHUSSER**

Mitglied des Gemeinderates

.....  
**MdGR Horst PITTER**